



beitrag Buchhaltung Erste Schritte

AUTORIN: TAMARA FISCHER

Ich heiße Tamara und bin gelernte Steuerfachangestellte, Geschäftsführerin zweier Firmen im Bereich Buchhaltung und Lohnauswertungen und Beratungsstellenleiterin der Vereinigten Lohnsteuerhilfe. Ich bin verheiratet und Mama einer Tochter.



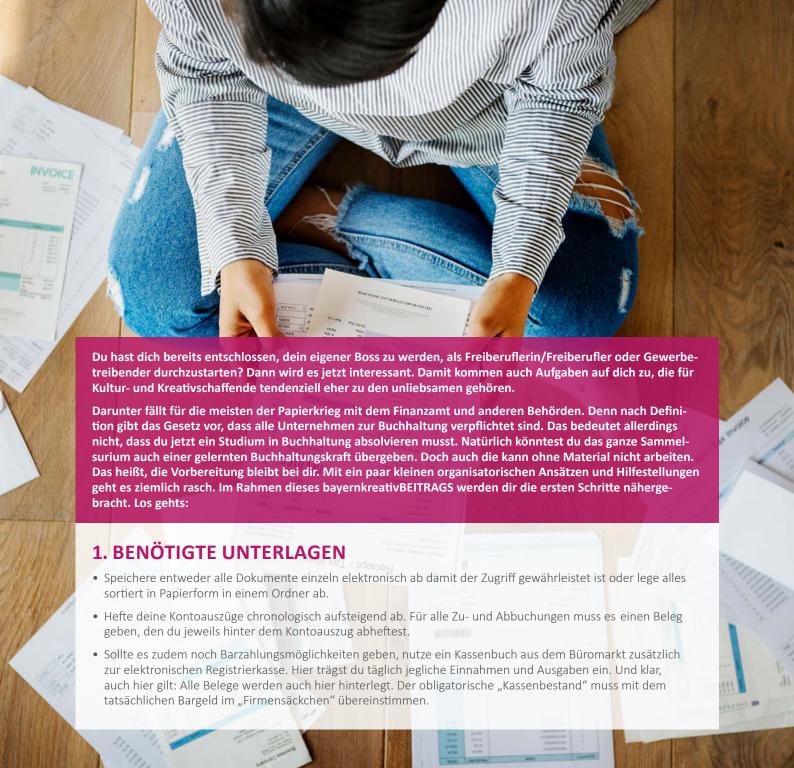
Die Kultur- und Kreativwirtschaft wird getragen von hoch motivierten und von ihrer Sache überzeugten Menschen.



Meine Arbeit in drei Worten: Stetige Weiterbildung – Abwechslungsreich – Fristengebunden

INHALT

- 1. Benötigte Unterlagen
- 2. Unternehmensvorgänge aufzeichnen
- 3. Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung einfach erklärt
- 4. Der Eintrag ins ELSTER-Formular
- 5. Mögliche Folgen/Auswirkungen bei falschen Angaben
- 6. Umsatzsteuer: Ja oder nein?
- 7. Abgabe der Steuererklärung





2. UNTERNEHMENSVORGÄNGE AUFZEICHNEN

Im nächsten Schritt geht es um die Erstellung einer Buchhaltung, die alle Unternehmensvorgänge aufzeichnet. In den meisten Fällen gilt es erstmal, eine sogenannte Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen. Diese wird vor allem durch die Wahl der Gesellschaftsform geregelt. Hierzu gibt es günstige Software-Systeme, oder man wendet sich an eine Fachkraft, die hier unterstützt.

Wichtig in jedem Fall: Deine Notizen müssen für fremde Dritte nachvollziehbar sein.

Für welche Variante du dich auch entscheidest, setze dich frühzeitig damit auseinander, hol dir Hilfe und lass es dir an deinem eigenen Firmenbeispiel richtig erklären. Nur so vermeidest du die Zahlung unnötiger Steuern und das Risiko falsche Angaben zu machen. Denn die Pflicht bleibt, auch wenn du dich nicht darum kümmerst und es beiseitelegst. Im Gegenteil: In den meisten Fällen wird es ziemlich teuer.

Was man aber versteht, geht einem leichter von der Hand.

3. DIE EINNAHMEN-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG EINFACH ERKLÄRT

Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben = Gewinn oder Verlust

AUFLISTUNG ALLER EINNAHMEN			AUFLISTUNG ALLER AUSGABEN							
14.02.2022	Rg 1.2022	480,00 €	Büromaterial	15.01.2022	78,00 €					
29.02.2022	Rg 2.2022	760,00€	Telefonkosten	28.03.2022	40,00€					
01.03.2022	Rg 3.2022	890,00€	Reisekosten	04.04.2022	160,00€					
05.05.2022	Rg 4.2022	120,00€	Buchführungskosten	05.05.2022	100,00€					
			Reisekosten	06.06.2022	170,00€					
2.250,00 €			548,00 €							

Gesamteinnahmen	2.250,00 €
abzüglich Ausgaben	548,00 €
Gewinn	1.702,00 €

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist eine einfache Methode, wie du als Unternehmerin/Unternehmer oder Freiberuflerin/Freiberufler deinen Gewinn ermittelst. Dieser Gewinn wird dem Finanzamt mitgeteilt, worauf anschließend die Einkommenssteuer fällig wird.

Aber welche Kosten kann ich als Ausgaben ansetzen? Hierfür gilt kurz umrissen: Alles, was du für deine Tätigkeit benötigst.

Hierzu eine Auflistung, die jedoch nicht abschließend ist:

Wareneinkäufe, Büromaterial, Telefonkosten, Reisekosten, Abschreibung (Anschaffungsgegenstände nach Nutzungsdauer), Personalkosten, Buchführungskosten, Firmen Kfz-Kosten, Porto, Betriebsbedarf, Zinsen, Reinigungskosten, Aufmerksamkeiten, Verpflegungsmehraufwand, Versicherungen, Mieten, Umsatzsteuervorauszahlungen, Geschenke, Beratungskosten, Reparaturen, Bankgebühren, Fachliteratur, Bewirtungskosten, Raumkosten (Ausnahme ggf. häusliches Arbeitszimmer) und vieles mehr. Selbstverständlich muss jedoch für alle angesetzten Ausgaben ein Beleg vorliegen.

Was zählt zu den Einnahmen?

Umsatz aus Warenverkäufen, Erlöse aus Dienst- und Werkleistungen, Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen, private Nutzungen von PKW und anderen Eigenverbräuchen.

4. DER EINTRAG INS ELSTER-FORMULAR

Hierzu gibt es ein **Formular vom Finanzamt**, welches im Elster-Tool, einem Programm des Finanzamtes, enthalten ist.

Hier siehst du einen Ausschnitt aus der Einnahmen-Seite. Du gehst systematisch alle Zeilen durch und trägst die Gesamtsummen aus deiner Auflistung in die jeweilige Position als Gesamtbetrag ein. Bei den Ausgaben gehst du genauso vor.

									Anlage EUR Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EUR übermittel						
(Betriebs-)Steuernummer													77	21	1
Einnahmenübe	rschu	ssrechnur	ıg	1925 A							10000			99	15
nach § 4 Abs. 3 EStG		Kalenderjahr 20 n abweichend	131	Begin	MM	2	0	2	1	132	End	T h			
Art des Betriebs	100		Т			Т		П	Т			Т			
Rechtsform des Betriebs															
Einkunftsart	103	Land- und Fors	twirted	chaft = 1	Gewer	bebe	trieb	- 2.	Selt	betänd	lige Art	beit =	3		
Betriebsinhaber	104	Stpfl/Ehemann Ehefrau/Person Beide Ehegatte	B (Et	regatte	B/Leben	spar	morfi				esellsc	thafti	Körper	rschaft i	1,
Betriebseinnahmen Betriebseinnahmen als umsz davon nicht steuerbare U Umsätze nach § 19 Abs.	atzsteuerlich	ner Kleinunternehm					7		ab 2	Zelle 1		UR	1	99	CI
und 2 UStG Betriebseinnahmen als Land besteuerung nach § 24 UStG			rchsch	nittssat	2-		10	4			[]	T	L		
Umsatzsteueroffichtige Betriebseinnahmen					11	2		T		T					
Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen (auch Hilfen/Zuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie) sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungs-empfänger die Umsatzsteuer nach § 13b USIG schuldet					10	13		İ	Ħ		1				
Vereinnahmte Umsatzsteuer	Control of the second		geltic	he Wert	abgaber	1	14	0							
Vom Finanzamt erstattete ur (Die Regelung zum 10-Tage	nd ggf. verre szeitraum n	chnete Umsatzsteu ach § 11 Abs. 1 Sa	er tz 2 ES	StG ist z	u beach	ten.)	14	11			П	T	I		
Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen															
Veräußerung oder Entnahme	e von Anlag	evermögen					10	12					4		
	e von Anlag	evermögen					10								
Veräußerung oder Entnahme Private Kfz-Nutzung Sonstige Sach-, Nutzungs-	-							10					H		
Private Kfz-Nutzung	and Leistung	gsentnahmen	sus Ze	ile 124)			10	10							
Private Kfz-Nutzung Sonstige Sach-, Nutzungs-	and Leistung	gsentnahmen espoeten (Übertrag	-0.	ile 124)			10	10							

5. MÖGLICHE FOLGEN/AUSWIRKUNGEN BEI FALSCHEN ANGABEN

Bei den Ausgaben ist das nicht allzu gravierend. Wenn nicht alle Ausgaben angegeben werden, ist dein Gewinn höher und es fallen mehr Steuern an, als du eigentlich bezahlen müsstest. Somit entsteht kein Schaden für das Finanzamt – aber für deinen Geldbeutel.

Bei den Einnahmen gestaltet sich das etwas anders. In dem Fall befinden wir uns je nach Höhe bei einer Ordnungswidrigkeit oder bei einer Steuerhinterziehung, welche auf unterschiedlichste Arten geahndet werden. Das Gleiche gilt auch bei Angabe von zu hohen Ausgaben ohne Beleg.

6. UMSATZSTEUER: JA ODER NEIN?

Bei der Umsatzsteuer sprechen Selbständige von der ausgewiesenen Mehrwertsteuer auf den Einnahmen- und Ausgaben-Belegen. Diese Steuern werden voneinander abgezogen. Der Betrag, der übrig bleibt, muss beim Finanzamt beglichen werden.

Hast du in deiner Tätigkeit Einnahmen jährlich bis zu 22.000 Euro, kannst du dich für die sogenannte Kleinunternehmerregelung entscheiden. Hierbei werden Rechnungen brutto gleich netto angesehen, ohne dass bei den Einnahmen-Rechnungen Mehrwertsteuer ausgewiesen werden darf. Wenn sich Existenzgründende für die Kleinunternehmerregelung entscheiden, ist diese für fünf Jahre bindend – außer du überschreitest die Grenzen (Überschreiten im Folgejahr bis zu 50.000 Euro).

Der große Vorteil der Kleinunternehmerregelung liegt in der buchhalterischen Vereinfachung sowie in preislichen Vorteilen für Privatkundinnen und -kunden. Der große Nachteil der Befreiung von der Umsatzsteuer ist die fehlende Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Diese Entscheidung triffst du bereits bei der Gründung.

7. ABGABE DER STEUERERKLÄRUNG

Wichtig zu wissen ist, dass die folgenden Fristen für alle gelten, die ihre Steuererklärung selbst machen. Normalerweise muss die Steuererklärung seit dem Jahr 2019 für das vorherige Jahr bis zum 31. Juli eingereicht werden. Die Jahre davor galt der Stichtag 31. Mai. Doch die Corona-Pandemie beeinflusste selbst die Regelungen zur Abgabe der Steuererklärung. Hierzu be-schloss die Bundesregierung eine Verlängerung der Frist. Die Steuererklärung für 2022 muss bis zum 30. September 2023 abgegeben werden und die Erklärung für das Jahr 2023 bis zum 31. August 2024. Im Jahr darauf wird die Frist wieder auf den 31. Juli 2025 gelegt.

Sollte dir eine Steuerberatung bei der Erstellung der Erklärungen helfen, gelten andere Fristen. So gilt für die Erklärung 2022 der 31. Juli 2024, für das Veranlagungsjahr 2023 der 2. Juni 2025 und für das Steuerjahr 2024 der 30. April 2026.

Wird die die Abgabefrist verpasst, setzt das Finanzamt einen Verspätungszuschlag fest. Pro angefangenen Monat mindestens 25 Euro, die Höhe kann jedoch variieren. Allgemein gilt, dass 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer fällig werden. Der Maximalbetrag liegt bei 25.000 Euro. Es ist daher sehr wichtig, die Fristen im Blick zu behalten.

ALS FAZIT GILT ALSO:

Buchhaltung ist kein Hexenwerk.

Du musst dich aber mit der Thematik befassen und entsprechend regelmäßig umsetzen. Betrachte es als schönen Ausgleich zu deiner täglichen Arbeit. Es kann tatsächlich auch Spaß machen!



Das Bayerische Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft (bayernkreativ) ist ein Geschäftsbereich der Bayern Innovativ GmbH. bayernkreativ vernetzt, informiert, qualifiziert und inspiriert Kultur- und Kreativschaffende in Bayern. Bleibe in Kontakt:









www.bayern-kreativ.de www.bayern-innovativ.de

Herausgeber: Bayern Innovativ GmbH | Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg Redaktion: Sivanne Burbulla | Veronika Fischer | Annika Verter Stand: Mai 2023